

**Verordnung
der Stadt Burghausen über die Lärmbekämpfung
Vom 30.07.2018**

Stadtratsbeschluß Nr. 3.1 vom 18.07.2018

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1 U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBL. S 366) folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgesetzten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft, zu stören. Lärmregende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen sowie der Einsatz von Bohrmaschinen und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Motorantrieb (z.B. Rasenmäher) benutzt werden.

§ 3

**Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten
und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Halten von Haustieren

Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Laute geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Hunden muss so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt Burghausen kann von den Verboten nach § 1 und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft aus wichtigem Grund ein Bedürfnis dafür anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen gewährt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach dem BaylmschG vom 8. Oktober 1974 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte in ruhestörender Weise spielt bzw. betreibt,
3. entgegen § 4 Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.09.2018 in Kraft und tritt am 21.09.2028 außer Kraft.

Burghausen, 30.07.2018

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

- II. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift der Verordnung der Stadt Burghausen wird hiermit amtlich beglaubigt.
- III. Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Verordnung ist ab 06.08.2018 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 30.07.2018, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 31.07.2018 mit 30.08.2018, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aufliegt. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Verordnung am 22.09.2018 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.